

LAHNSTEINER ERKLÄRUNG

Politische Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft - Integrationsfirmen (bag-if) zur Bundestagswahl 2013

Im März 2009 trat in der Bundesrepublik Deutschland die UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen in Kraft. Eine Kernaussage der Konvention fordert „die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld.“ (Artikel 27)

Die Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist von diesem Ideal noch deutlich entfernt. Besonders für Menschen mit einer besonderen Schwere der Behinderung eröffnen sich die Zugänge zum Allgemeinen Arbeitsmarkt nur unzureichend und in einem viel zu geringen Umfang.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen (bag-if) will sich im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 für erweiterte Anstrengungen zur Verbesserung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen und fordert die Parteien auf, sich in der Ausrichtung ihrer zukünftigen Politik der bestehenden Defizite anzunehmen, den Entwicklungsprozess von der institutionalisierten zur personenbezogenen Hilfe stärker zu forcieren und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Belange schwer-/behinderter Menschen müssen endlich in den Focus der gesamten Sozial- und Arbeitsmarktpolitik rücken und zu einem Handlungsschwerpunkt aller politischen Akteure werden.

Integrationsfirmen gelten als betriebswirtschaftlich erfolgreiches und gleichzeitig inklusives Modell der Teilhabe am Arbeitsleben im allgemeinen Arbeitsmarkt. Als „Soziale Unternehmen“ erfüllen sie seit vielen Jahren die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Inklusion behinderter Menschen in das allgemeine Arbeitsleben. Dabei werden die durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entstehenden Nachteile durch unterschiedliche Maßnahmen ausgeglichen, insbesondere durch Mittel aus der Ausgleichsabgabe und durch ermäßigte Steuersätze. Diese Nachteilsausgleiche müssen zwingend erhalten bleiben.

Aus der Sicht der bag-if ist eine Ausweitung der Arbeitsplätze in Integrationsfirmen und anderen sozial und inklusiv ausgerichteten Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes notwendig, um die Inklusion im Arbeitsleben schneller, direkter und in ausreichendem Maße zu erreichen.

Dies kann umgesetzt werden durch folgende Maßnahmen:

1. Angemessene Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die finanzielle Ausstattung der Ausgleichsabgabe ist angemessen und zukunftsfest zu gestalten. Das Aufkommen der Abgabe reicht derzeit bei weitem nicht aus, um die Potentiale zur Schaffung von

Arbeitsplätzen im allgemeinen Arbeitsmarkt auszuschöpfen und erfolgversprechende Neugründungen von Integrationsfirmen zu forcieren. Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist so zu steuern, dass sie ausschließlich der Förderung der Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt zugute kommt. Eine Zweckentfremdung, wie zum Beispiel zum Neu- und Umbau von Wohnheimen der Werkstätten für behinderte Menschen muss unterbunden werden.

2. Eingliederungshilfe reformieren

Die bisher institutionsgebundenen Leistungen der Eingliederungshilfe sind als personenzentrierte Leistungen auszugestalten. Ein neues Bundesleistungsgesetz muss dieser Forderung Rechnung tragen und den Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung erhalten, auch und insbesondere für Menschen mit hohem Hilfebedarf.

Im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe, bzw. der Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes sind die personenzentrierten Hilfen einkommens- und vermögensunabhängig zu verankern.

3. Sonderprogramm aus Mitteln des Bundes zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Integrationsfirmen können für einen großen Teil der schwerbehinderten Menschen, die bislang keinen Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben, weitere Arbeitsplätze schaffen. Dies setzt voraus, dass ihnen nachhaltig und verlässlich entsprechende Nachteilsausgleiche zur Verfügung stehen. Die hierzu den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel reichen jedoch bei Weitem nicht aus, um die Potentiale für erfolgversprechende Neugründungen und Erweiterungsvorhaben auszuschöpfen und somit mehr Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen.

Ein gesetzgeberischer Impuls durch ein Sonderprogramm des Bundes für schwerbehinderte Arbeitslose kann einen wesentlichen Beitrag zum Abbau der spezifischen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen leisten.

4. Verstärkte Umsetzung des Budgets für Arbeit

Menschen mit Behinderung müssen selbst entscheiden können, wo und in welcher Form sie eine Unterstützungsleistung erhalten. Für das Arbeitsleben bedeutet dies vor allem, dass behinderte Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben, diese auch in Form des Budgets für Arbeit an einem geeigneten Arbeitsort realisieren können.

Das Budget für Arbeit als Persönliches Budget im Bereich der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird derzeit nur in einigen Bundesländern vorgehalten und nach wie vor nur sehr zögerlich angewandt. Als Alternative für eine gleichberechtigte Beschäftigung und Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist das Budget für Arbeit allen behinderten Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe haben, anzubieten und zu gewähren.

5. Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen durch Leistungen der SGB II- und SGB III-Träger ausbauen und verbessern

Die Bundesagentur für Arbeit und die Job-Center sind bei der Ausgestaltung der Hilfen und bei der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen deutlich stärker zu verpflichten. Die bestehenden Förderinstrumente sind offensiv zugunsten schwerbehinderter Menschen zu nutzen und an den Teilhabezielen des SGB IX auszurichten.

Die Bundesagentur ist aufzufordern, die Mittel zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben (Eingliederungszuschüsse) umfänglich einzusetzen, um mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und zu einer Reduzierung der 179.596 (Stand April 2013, Statistik: Bundesagentur für Arbeit) arbeitslosen schwerbehinderten Menschen beizutragen.

Der § 16 e SGB II (JobPerspektive) als Instrument, Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen im allgemeinen Arbeitsmarkt einstellen zu können, sollte aus der Sicht der bag-if „wiederbelebt“ werden. Gerade für langzeitarbeitslose Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, gravierenden psychosozialen Problemen und Behinderungen, kann dies als geeignetes Instrument zur Teilhabe am Arbeitsleben eingesetzt werden.

Die öffentliche Förderung von Beschäftigung ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Inklusion stark benachteiligter und behinderter Personengruppen. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist deshalb als personenbezogenes Instrument auszubauen.

Das Konzept des Aktiv-Passiv-Transfers, also der Einsatz der Grundsicherungsleistungen für aktive Teilhabeleistungen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, sollte modellhaft erprobt werden. Personenbezogene Leistungen als Nachteilsausgleiche in der öffentlich geförderten Beschäftigung sind mit diesem Konzept kostenneutral zu realisieren.

6. Soziale Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe anwenden

Mit der Änderung des Vergaberechts im Dezember 2008 wurden soziale und ökologische Kriterien in das deutsche Wettbewerbsrecht eingeführt. Die Durchführungsverordnungen nach VOB und VOL eröffnen im Grundsatz neue Chancen, bei öffentlichen Aufträgen auch die berufliche Teilhabe und Inklusion am Arbeitsmarkt benachteiligter Personen zu fördern. Die Nutzung dieser Potenziale bleibt jedoch sehr weit hinter den Erwartungen zurück. Die bag-if fordert hier die Umsetzung in entsprechendes Verwaltungshandeln und hält eine intensive Informationsarbeit für notwendig, damit soziale Kriterien bei Ausschreibungen auch tatsächlich angewendet werden.

7. Arbeitnehmerüberlassung für die Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt öffnen

Das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung ist eine Form und ein Weg zur Beschäftigung behinderter Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie kann durch individuell zugeschnittene, längere Einarbeitung und Erprobung, umfassende kontinuierliche Begleitung und Betreuung und ein nachhaltiges Unterstützungsangebot durch entleihende Integrationsunternehmen auch besonders schwer vermittelbaren und leistungsgeminderten behinderten Menschen die Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt erschließen. Mit der Reform des AÜG im Dezember 2011

wurden diese Möglichkeiten der (gemeinnützigen) Arbeitnehmerüberlassung stark eingeschränkt. Hier gilt es, Arbeitgebern nach § 132 SGB IX die durch die besonderen Erfordernisse des Personenkreises notwendigen mittel- und langfristigen Zeiträume der Entleihung zu ermöglichen.

8. Begriff des „Integrationsprojektes“ im SGB IX ändern

Der Begriff „Integrationsprojekt“ wurde im Jahr 2001 vom Gesetzgeber mit der Einführung des SGB IX normiert. Vor dem Hintergrund, dass die entstehenden Arbeitsplätze in Integrationsfirmen in der Regel auf Dauer angelegt sind, ist die Bezeichnung „Projekt“ unzutreffend und sollte durch den Begriff „Integrationsunternehmen“ ersetzt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e. V. am 17. Juni 2013 in Lahnstein.